



Inhalt:

- 85** Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 86** Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren; Antrag der Firma Kelheimer Naturstein GmbH, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Steinbruchs mit Sprengstoffeinsatz auf dem Grundstück 593 (Teilfläche) der Gemarkung Wachenzell; Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG
- 87** Wahlbekanntmachung
Am 13. Juni 2004 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.
- 88** Haushaltssatzung des Schulverbandes der Volksschule -
Teilhauptschule II-Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2004

Bekanntmachungen des Landratsamtes

85 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber: Landkreis Eichstätt
Residenzplatz 1
85072 Eichstätt
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 17.1
- c) Art des Auftrages: Lieferung und Montage von Schulmöbeln
Lieferung und Montage von Vorhängen
- d) Ort der Ausführung: 92339 Beilngries, Ingolstädter Str. 5
- e) Bezeichnung der Baumaßnahme:
Erweiterung und Umbau der Staatlichen Realschule Beilngries
Art und Umfang der Leistung:

Gewerk 271 Lieferung und Montage von Schulmöbeln

Hauptsächliche Massen:

Schultafeln	9 Stück
Lehrer-Schreibtische	11 Stück
Schüler-Konsolentische	ca. 146 Stück
Schüler-Konsolenstühle	ca. 146 Stück

Regale und Schränke Schulbibliothek

Gewerk 365 Lieferung und Montage von Vorhängen

Hauptsächliche Massen:

Vorhangschiene	ca. 350 lfdm
Vorhänge aus Stoffen mit katalytischer Reaktion	ca. 350 lfdm

- f) Aufteilung in Lose: nein
- g) Einbringung von Planungsleistungen: nein
- h) Ausführungsfrist: 32. – 36. KW 2004
- i) Anforderungen:
Versand der Unterlagen ab 07.06.2004

Der Unkostenbeitrag an den Ausschreibenden entfällt für Teilnehmer am Staatsanzeiger Online System. Diese können die

kompletten Ausschreibungsunterlagen im Internet einsehen und downloaden. Informationen dazu erhalten Sie unter www.baysol.de oder unter Tel. 089/69 39 07 11.

oder schriftlich mit Verrechnungsscheck an
Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2,
Hochbauverwaltung, 85072 Eichstätt

- j) Kostenbeitrag:
für Gewerk 271: 25,00 €
für Gewerk 365: 20,00 €
Der Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- k) Ende der Angebotsfrist:
23.06.2004 zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung
Planeinsicht: siehe l)
- l) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2
Zimmer Nr. 140, 1. Stock
Tel. 08421/70248, Fax 08421/70229
- m) Sprache: deutsch
- n) Anwesende: Bieter und deren Bevollmächtigte
- o) Angebotseröffnung:
Gewerk 271: 23. Juni 2004 11.00 Uhr
Gewerk 365: 23. Juni 2004 11.15 Uhr
- p) geforderte Sicherheiten:
Vertragserfüllung: 10 % der Brutto-Auftragssumme
Gewährleistung: 3 % der Brutto-Schlussrechnungssumme
- q) Zahlungsbedingungen: gemäß VOB
- r) Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter
- s) geforderte Eignungsnachweise:
vergleichbare Arbeiten in den letzten 3 Jahren
- t) Bindefrist: 30.07.2004
- u) Auskünfte bei: siehe l)
- v) Vergabepflichtstelle: VOB-Stelle Oberbayern
Maximilianstraße 39, 80538 München

Eichstätt, 01.06.04
gez. Dr. Bittl, Landrat

- 86 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren; Antrag der Firma Kelheimer Naturstein GmbH, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Steinbruchs mit Sprengstoffeinsatz auf dem Grundstück 593 (Teilfläche) der Gemarkung Wachenzell; Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG**

Die Firma Kelheimer Naturstein GmbH, Oberau 5 in 93343 Esing, hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines

Steinbruchs mit Sprengstoffeinsatz auf dem Grundstück Fl.Nr. 593 (Teilfläche) der Gemarkung Wachenzell beantragt. Das Vorhaben wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Im Zuge dieses Verfahrens war nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer sog. Einzelfalluntersuchung zu beurteilen, ob für das Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wurde einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2.1.3, Anlage 2, § 3b UVPG unterzogen. Die ökologische Empfindlichkeit des vom geplanten Steinbruch betroffenen Gebiets wurde insbesondere hinsichtlich der einschlägigen Nutzungs- und Schutzkriterien nach Nrn. 2.1 bis 2.3.9 Anlage 2 UVPG beurteilt.

Die Überprüfung der standortbezogenen Kriterien ergab, dass eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, § 3a Satz 1, § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG. Evtl. nachteilige Auswirkungen werden durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen der Steinbruchbetreiberin kompensiert. Diese Feststellung wird nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekanntgegeben.

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 51, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-332).

Eichstätt, den 01.06.2004

Landratsamt Eichstätt

gez. J a n s e n , Oberregierungsrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

87 Wahlbekanntmachung

Am 13. Juni 2004 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

1. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 23 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.05.2004 bis 22.05.2004 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr in der Volksschule Am Graben, Am Graben 11, 85072 Eichstätt, zusammen. Bereits um 10.00 Uhr treffen sich dort die Briefwahlvorstände zu vorbereitenden Arbeiten.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Im Wahlbezirk 1 - Kindergarten „Zur Hl. Familie“, Kipfenberger Str. 2a, und für einen Briefwahlvorstand werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in 5 Gruppen vermerkt ist. Das Verfahren ist in dem Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz - WstatG) vom 21. Mai 1999, BGBl S. 1025, geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl I S. 412) geregelt und zugelassen.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

Nähere Informationen können bei der Stadt erfragt werden. Dort ist auch ein Informationsblatt des Bundeswahlleiters erhältlich.

Eichstätt, 28.05.2004

gez. Arnulf N e u m e y e r , Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Schulverband der Volksschule - Teilhauptschule II - Eichstätt-Schottenau

88 Haushaltssatzung des Schulverbandes der Volksschule - Teilhauptschule II-Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 43 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband der Volksschule - Teilhauptschule II-Eichstätt-Schottenau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	907.200 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	70.700 €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs wird auf 671.900 EURO festgesetzt (Umlagesoll); er wird auf die Mitglieder des Schulverbandes je zur Hälfte nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl umgelegt (Verwaltungsumlage).

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs wird auf 70.700 EURO festgesetzt (Umlagesoll); er wird auf die Mitglieder des Schulverbandes je zur Hälfte nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl umgelegt (Investitionsumlage).

(3) Für die Bemessung der Umlage für den Verwaltungshaushalt nach Abs.1 und für den Vermögenshaushalt nach Abs. 2 wird die

Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2003 herangezogen; die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Stand vom 30.06.2003.

(4) Die Verbandsschule wurde am 01.10.2003 von insgesamt 675 Schülern (ohne Gastschüler) besucht; die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder betrug am 30.06.2003 insgesamt 37.227. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach Abs. 1 und 2 nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl beträgt der Beitragsanteil

a) im Verwaltungshaushalt	
pro Schüler	497,7037037 €
pro Einwohner	9,0243640 €
b) im Vermögenshaushalt	
pro Schüler	52,3703704 €
pro Einwohner	0,9495796 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Eichstätt, 17. Mai 2004

Schulverband der Volksschule
-Teilhauptschule II-
Eichstätt-Schottenau

gez. Arnulf Neumeier,
Oberbürgermeister und Schulverbandsvorsitzender